

1377

Bebauungsplan Meierhof

3. Änderung

(Änderung gem. § 13 BauGB)

Bebauungsplanänderung
vom 22. JUNI 1993
nach § 13 Baugesetzbuch



S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Meierhof"



Nach § 10 und § 13 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I., S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 22. Juni 1993 die Änderung des Bebauungsplanes "Meierhof" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Bebauungsplanänderung umfaßt das Grundstück Flst. Nr. 7310, Gemarkung Wehr.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

1. Plan vom 28.05.1993 (Deckblatt)
2. Begründung vom 28.05.1993

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wehr, den 23. Juni 1993



Bürgermeister

I.V. 
Beigeordneter

Die Bebauungsplanänderung wurde
gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Beschluß wurde am 9. Juli 1993
im Wehratal-Kurier amtlich bekannt-
gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit
am 9. Juli 1993 in Kraft getreten.

Entschädigungsansprüche gemäß § 44
BauGB erlöschen am 31.12.1996

Wehr, den 9. Juli 1993



i. V.

Beigeordneter

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplanänderung
vom 22. JUNI 1993
nach § 13 Baugesetzbuch



zu Änderung des Bebauungsplanes "Meierhof"

I. BEREICH DER ÄNDERUNG

Von der Änderung wird das Grundstück Flst. Nr. 7310, Gemarkung Wehr, betroffen.

II. BEGRÜNDUNG UND INHALT DER ÄNDERUNG

Das Gebäude Hachbergstraße 1, Flst. Nr. 7310, ist das einzige Gebäude an dieser Straße mit einem Flachdach, d. h. die östlich und westlich davon stehenden Gebäude besitzen ein Satteldach.

Beim seinerzeitigen Hausbau wurde das Flachdach in einfacher Bauweise errichtet. Die zwischenzeitlich aufgetretenen Schäden erfordern eine Sanierung die in diesem Fall nur mit der Errichtung eines Satteldaches erfolgreich sein dürfte. Das Landratsamt Waldshut verlangt für diese bauliche Maßnahme eine Änderung des Bebauungsplanes.

Nach einer Ortsbesichtigung durch den Bau- und Umweltausschuß am 4. Mai 1993 konnte man sich davon überzeugen, daß sich ein Satteldach besser den übrigen an der Hachbergstraße vorhandenen Satteldachgebäuden anpassen würde.

Die Dachneigung soll auf 26° und die Firstrichtung entsprechend dem Straßenverlauf in Ost- West-Richtung festgesetzt werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

III. KOSTEN

Durch die Änderung entstehen keine Kosten.

III. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind keine erforderlich.

Wehr, den 28. Mai 1993



Bürgermeisteramt

i. V.

Beigeordneter

